

schaftlichen Kräfte aus dem Betrieb und dem Wohngebiet und der Leiter der jeweiligen Bereiche (Betrieb, Genossenschaft, staatliches Organ);

- zweckmäßigste Form der Information des Gerichts über den Verlauf des Bewährungs- und Erziehungsprozesses.

Die getroffenen Festlegungen sind aktenkundig zu machen.

Eine Beratung sollte auch in den Fällen durchgeführt werden, in denen keine besonderen Maßnahmen seitens des Gerichts vorgesehen sind, um die Vertreter des Arbeits- oder Wohnbereichs von der Auffassung des Gerichts zu informieren.

Die Methode, auf die sich an die Urteilsverkündung anschließende Beratung zu verzichten und statt dessen den Leitern bzw. den gesellschaftlichen Kräften lediglich schriftliche Hinweise zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu übermitteln, hat in der Regel nicht die erforderliche Wirkung. Die Notwendigkeit zusätzlicher Informationen ist daher immer zu prüfen.

Die an der Hauptverhandlung teilnehmenden Vertreter des Kollektivs oder der Gewerkschaft sind aufzufordern, die Leiter der Betriebe bzw. betrieblicher Bereiche oder die Kaderabteilung vom Ausgang des Strafverfahrens und über die festgelegten Maßnahmen zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu informieren, damit sie ihrer Verantwortung aus Art. 3 StGB gerecht werden. Außerdem hat das Gericht zu prüfen, ob andere Formen der Information zweckmäßiger und notwendig sind.

#### *Zum Inhalt des Urteils*

Die Gerichte stellen die Frage, ob im Urteil die Hauptrichtung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses und damit die Anforderungen an den Täter für seine Erziehung und Selbsterziehung dargelegt werden müssen. Generell gilt, daß gemäß § 242 StPO im Urteil im Zusammenhang mit der Einschätzung der Persönlichkeit des Täters und seiner Beweggründe diejenigen Ursachen und Bedingungen sichtbar zu machen sind, die wesentlich für die Entscheidung zur Tat waren. Daraus ergeben sich Schlußfolgerungen für die künftige Gestaltung des Erziehungsprozesses. Welcher Art diese im einzelnen sind, ist jedoch nicht im Urteil, sondern im Anschluß an die Urteilsverkündung zu erörtern und festzulegen. Da diese Hinweise mitunter auch Veränderungen in der Leitungstätigkeit des Arbeitsbereichs des Täters oder Vorschläge zur Entwicklung des Kollektivs betreffen, im Urteil jedoch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters im Mittelpunkt steht, können die erforderlichen detaillierten Festlegungen für den Erziehungs- und Bewährungsprozeß nicht Bestandteil des Urteils sein. Bei der Auseinandersetzung mit der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters und ihrer Feststellung als dem Kernstück des Urteils sind diejenigen Anforderungen, die an die Selbsterziehung und Verhaltensänderung des Täters zu stellen sind, sichtbar zu machen.

3. Zur Gewährleistung einer differenzierten Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte bei der Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses

Trotz der positiven Ergebnisse der gerichtlichen Tätigkeit bei der Strafenverwirklichung gibt es noch eine Reihe von Mängeln, die die Effektivität des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Interessen der Bürger dadurch beeinträchtigen, daß

die Erziehung und Selbsterziehung Verurteilter nicht wirksam geleitet wird.

Die Ursachen für das Zurückbleiben einiger Gerichte hinter den neuen gesellschaftlichen Erfordernissen bei der Verwirklichung der Bewährungsstrafen liegen in erster Linie in dem noch nicht genügenden Bewußtmachen, daß der Kampf gegen die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist und die Erziehung Straffälliger zu einem ehrlichen und verantwortungsbewußten Verhalten nur in zielgerichtetem, konzentriertem Zusammenwirken der Gerichte mit den staatlichen und gesellschaftlichen Organen (Art. 3, §§ 32, 34 Abs. 2, 46 StGB) sowie mit den jeweils geeigneten gesellschaftlichen Kräften gewährleistet werden kann.

Eine weitere Ursache liegt darin, daß in den Hauptverhandlungen infolge der zum Teil ungenügenden Vorbereitung der gesellschaftlichen Kräfte auf ihre Mitwirkung nicht im erforderlichen Umfang diejenigen Maßnahmen erörtert werden, die, ausgehend von den Ursachen und Bedingungen für das Verhalten des Täters, zur Gestaltung des Bewährungs- und Erziehungsprozesses zu treffen sind. Außerdem wird teilweise noch nicht die Notwendigkeit erkannt, differenziert das Tätigwerden der gesellschaftlichen Kräfte und die Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der Betriebe und Genossenschaften gemäß Art. 3 StGB durch die Gerichte zu initiieren und so zu beeinflussen, daß diese Aufgaben zunehmend durch diese Organe und gesellschaftlichen Kräfte selbständig und aus eigener Initiative wahrgenommen werden. Da der Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung eine Einheit von Erziehung durch die Arbeit, politisch-ideologischer Beeinflussung und geistig-kultureller Bildung darstellt, erfordert er das sinnvolle Zusammenwirken von Kollektiven im Arbeits- und Lebensbereich des Täters, betrieblichen Leitungen, staatlichen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen mit Unterstützung durch das Gericht

Die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Strafverfahren muß unter Beachtung der Forderung des § 201 StPO besonders unter dem Gesichtspunkt erfolgen, die notwendigen Feststellungen für den Ausspruch der richtigen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Erziehungs- und Selbsterziehungsprozesses des Verurteilten zu treffen. Dies setzt voraus, daß in den Beratungen der Kollektive zu diesen Fragen eingehend Stellung genommen wird. Häufig wird jedoch in der Kollektivberatung nur zu den Arbeitsleistungen und zur Disziplin des Täters eine Stellungnahme erarbeitet; ansonsten werden nicht selten Beurteilungen von Funktionären des Betriebes zur Gestaltung der Erziehung und Bewährung des Täters und zu den Voraussetzungen hierfür im Kollektiv abgegeben. Solche Beurteilungen können die zielgerichtete Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Verfahren auch zu diesen Fragen nicht ersetzen.

In den meisten Fällen wird mit der Ladung zur Hauptverhandlung den Vertretern der Kollektive eine Erläuterung ihrer Aufgaben in der Hauptverhandlung gegeben und über die Möglichkeit einer mündlichen Aussprache informiert. Hinweise an die Kollektive, die über die Erläuterung allgemeiner Aufgaben nicht hinausgehen, tragen aber nicht zur qualifizierten und differenzierten Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte entsprechend den Bedingungen des jeweiligen Verfahrens bei. In den Kollektiven müssen bereits in Vorbereitung auf das gerichtliche Hauptverfahren die konkreten Möglichkeiten zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat erarbeitet werden; es müssen bereits zu dieser Zeit die Möglichkeiten und